

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 12. DEZEMBER 1949

NUMMER 98

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

Durchführungsbestimmungen (DB) 28. 11. 1949, Zur Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. 2. 1948 (H B Bl. S. 23. S. 1117.

B. Finanzministerium.

RdErl. 11. 11. 1949, Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 1121.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 28. 11. 1949, Vorkaufrecht nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes. S. 1122.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Zur Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar 1948 (HBBl. S. 23)

Durchführungsbestimmungen (DB) d. Innenministers — IV — B 5 II — 20.00 — 1047 u. d. Finanzministers — B 2115 — 11130/IV v. 28. 11. 1949

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 24. Februar 1948 wird folgendes bestimmt:

Zu § 1

Nr. 1. Dienstzeiten im Sinne der Vorschrift des § 1 Abs. 1 sind nur die bei der Polizei einschließlich der hauptamtlich in der Polizeireserve und in der Hilfspolizei abgeleisteten Zeiten. Die Anrechnung anderer Dienstzeiten regelt sich nach den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Nr. 2. Die neue Bes.Gr. A 8 für Polizeiwachtmeister erhält die Bezeichnung A 8 Pol.

Nr. 3. Die ruhegehaltfähige Stellenzulage für Einzeldiensttuer in der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Höhe erhalten alle Polizeiwachtmeister der Bes.Gr. A 8 Pol. bis zum Ablauf des 12. Dienstjahres. Sie wird auch für die Dauer der Abordnung zu einem Lehrgang an der Polizeischule gezahlt.

Nr. 4. In den Grundgehaltssätzen 2370 — 2460 — 2550 — 2640 — 2720 — 2800 steigen die Polizeiwachtmeister von zwei zu zwei Jahren auf.

Nr. 5. (1) Der Wohnungsgeldzuschuß bestimmt sich nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (BV). Es werden zugewiesen

die Polizeianwärter der Tarifklasse VII,
die Polizeiwachtmeister vom 1. bis 7. Dienstjahr der Tarifklasse VI,
die Polizeiwachtmeister vom 8. Dienstjahr ab der Tarifklasse V.

Für die übrigen Polizeibeamten vom Polizeimeister an aufwärts ist die Zuweisung zu den Tarifklassen in der Besoldungsordnung A vermerkt.

(2) Ledige Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigen Tarifklasse. An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse VII treten hierbei die um 40 v. H. gekürzten Sätze.

Nr. 6. Dienstgradzuweisungen auf Grund der Technischen Anweisung Nr. 27 der Militärregierung sind auf die Besoldung der Polizeibeamten und die Durchführung des § 1 Abs. 2 ohne Einfluß.

Nr. 7. (1) Von den Polizeibeamten des mittleren Dienstes, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, sind nach § 1 Abs. 2

$\frac{7}{8}$ je zur Hälfte in die Bes.Gr. A 8 Pol. und A 7 a und $\frac{1}{8}$ in die Bes.Gr. A 5 b einzuweisen.

(2) Soweit freie Planstellen zur Verfügung stehen, hat diese Einweisung in der Form zu geschehen, daß die Polizeibeamten unter gleichzeitiger Ernennung zum Polizeimeister oder Polizeiobermeister in freie Planstellen der Bes.Gr. A 7 a oder A 5 b einzuweisen sind. Sind dagegen freie Planstellen nicht verfügbar, ist die Vorschrift im § 1 Abs. 2 in der Weise durchzuführen, daß der Beamte in der Planstelle seiner bisherigen Bes.Gr. verbleibt, aber für seine Person die Bezüge der nächsthöheren Bes.Gr. erhält. Das Überspringen einer Bes.Gr. ist in beiden Fällen unzulässig. Demgemäß kann z. B. ein Polizeiwachtmeister der Bes.Gr. A 8 Pol. entweder nur unter gleichzeitiger Ernennung zum Polizeimeister in eine Planstelle der Bes.Gr. A 7 a eingewiesen werden oder unter Belassung in der Bes.Gr. A 8 Pol. für seine Person nur die Bezüge der Bes.Gr. A 7 a erhalten.

Zu § 2

Nr. 8. (1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters der am 1. April 1948 oder danach angestellten Polizeiwachtmeister in der Bes.Gr. A 8 Pol. ist auf den Tag der planmäßigen Anstellung in dieser Bes.Gr. festzusetzen.

(2) Das nach Abs. 1 festgesetzte Besoldungsdienstalter in der Bes.Gr. A 8 Pol. ist zu verbessern

a) bei den Polizeibeamten, die vor dem vollendeten 22. Lebensjahr angestellt werden, um die vor der Anstellung abgeleisteten Polizeidienstzeiten im Sinne der Nr. 1 DB. zu § 1,

b) bei den Polizeibeamten, die nach dem vollendeten 22. Lebensjahr angestellt werden, um die vor der Anstellung abgeleisteten Polizeidienstzeiten im Sinne der Nr. 1 DB. zu § 1, sowie gemäß § 2 Abs. 2, um die Hälfte der Zeit nach dem vollendeten 22. Lebensjahr, die nicht schon als Polizeidienstzeit voll angerechnet wird.

Nr. 9. Für die aus den früheren Bes.Gr. A 8 c 1, A 8 c 2, A 8 c 3, A 8 c 4, A 8 c 5 in die Bes.Gr. A 8 Pol. übergeleiteten Polizeibeamten ist der Beginn des Besoldungsdienstalters in der Bes.Gr. A 8 Pol. auf den 1. April 1948 festzusetzen und nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 8 Abs. 2 zu verbessern. Soweit diese Polizeibeamten am 1. April 1948 bei Weitergeltung des bisherigen Rechts einen höheren Grundgehaltssatz bezogen hätten, ist das Besoldungsdienstalter abweichend von den Bestimmungen des Satzes 1 so festzusetzen, daß sie auch in der Bes.Gr. A 8 Pol. den gleichen Grundgehaltssatz erhalten und zu derselben Zeit in den nächsthöheren

Grundgehaltssatz der Bes.Gr. A 8 Pol. aufsteigen, zu dem sie in der verlassenen Bes.Gr. aufgestiegen wären.

Nr. 10. Die aus der Bes.Gr. A 8 a in die Bes.Gr. A 8 Pol. übergeleiteten ehemaligen Hauptwachmeister auf Widerruf (Hauptwachmeister, die vor Vollendung ihrer zwölfjährigen Dienstzeit zu diesem Dienstgrad ernannt worden sind) erhalten den Grundgehaltssatz in der Bes.Gr. A 8 Pol., den sie am 1. April 1948 bei Weitergeltung des bisherigen Rechts in der verlassenen Bes.Gr. A 8 a bezogen hätten und steigen zu derselben Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltssatz der Bes.Gr. A 8 Pol. auf, zu dem sie in der verlassenen Bes.Gr. aufgestiegen wären.

Nr. 11. Das bisherige Besoldungsdienstalter der aus der Bes.Gr. A 8 a in die Bes.Gr. A 8 Pol. übergeleiteten, auf Lebenszeit angestellten ehemaligen Hauptwachmeister wird in der Bes.Gr. A 8 Pol. um 6 Jahre verbessert.

Nr. 12. Das Besoldungsdienstalter der ehemaligen Hauptwachmeister, die an Stelle in der Bes.Gr. A 8 a zu Unrecht in der Bes.Gr. A 7 c wieder eingestellt worden sind, ist bei ihrer Überleitung in der Bes.Gr. A 8 Pol. von der Bes.Gr. A 8 a ausgehend zu ermitteln. Dabei ist zu unterstellen, daß sie bei ihrer Wiedereinstellung nicht in die Bes.Gr. A 7 c, sondern in die Bes.Gr. A 8 a eingewiesen worden sind. Das so ermittelte Besoldungsdienstalter in der Bes.Gr. A 8 a ist alsdann in der Bes.Gr. A 8 Pol. um 6 Jahre zu verbessern. War das bisherige Grundgehalt höher als das sich nach der Neuregelung ergebende Grundgehalt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Grundgehaltssatz und dem Grundgehaltssatz der neuen Bes.Gr. als ruhegehaltfähige Zulage solange zu zahlen, bis der Unterschiedsbetrag durch Aufsteigen in höhere Grundgehaltssätze ausgeglichen wird.

Nr. 13. Die Polizeibeamten der Bes.Gr. A 7 a und A 5 b, deren Bes.Gr. sich durch die Überleitung nicht geändert hat, behalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Nr. 14. Für die Regelung des Besoldungsdienstalters der am 1. April 1948 oder danach eingestellten Polizeibeamten gelten die Vorschriften in Nr. 9 bis 13 und 16 entsprechend mit der Maßgabe, daß

- (1) das frühere Besoldungsdienstalter um die zwischen dem Ausscheiden und dem Wiedereintritt in den Polizeidienst liegende Zeit zu kürzen ist, soweit nicht der Runderlaß des I.M. vom 21. Dezember 1948 — II D — 1/5978/48 — MBl. NW. 1949 S. 29 — Anwendung findet,
- (2) an die Stelle des Zeitpunkts der allgemeinen Überleitung (1. April 1948) der Tag der Wiedereinstellung tritt,
- (3) bei Einweisung in einen niedrigeren Grundgehaltssatz als den früher bezogenen eine Ausgleichszulage nicht gewährt wird.

Nr. 15. (1) Bei der Beförderung der Polizeibeamten ist das Besoldungsdienstalter

- a) bei den am 1. April 1948 oder danach in der Bes.Gr. A 8 Pol. erstmals angestellten Polizeibeamten ausgehend von dem nach Nr. 8 festgesetzten Besoldungsdienstalter,
- b) bei den am 1. April 1948 bereits angestellten Polizeibeamten ausgehend von dem nach Nr. 11 bis 13 und 16 festgesetzten Besoldungsdienstalter,
- c) bei den am 1. April 1948 oder danach wieder eingestellten Polizeibeamten ausgehend von dem nach Nr. 14 festgesetzten Besoldungsdienstalter

nach den allgemeinen Besoldungsvorschriften (§ 7 des Bes.Ges.) zu regeln. Demgemäß erhalten die Polizeibeamten beim Übertritt aus einer Bes.Gr. in eine andere mit höherem Endgrundgehalt den nächsthöheren Grundgehaltssatz und beziehen in zwei Jahre lang. Wären sie jedoch in der verlassenen Bes.Gr. schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltssatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Grundgehalts gelangt, das über das ihnen in der neuen Bes.Gr. gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigen sie auch in der neuen Bes.Gr. in den nächsthöheren Grundgehaltssatz bereits zu derselben Zeit auf, zu der sie in der verlassenen Bes.Gr. aufgestiegen wären. Das Besoldungsdienstalter ist beim Übertritt

aus der Bes.Gr. A 8 Pol. in Bes.Gr. A 7 a höchstens 10 Jahre,

aus der Bes.Gr. A 7 a in die Bes.Gr. A 5 b höchstens um 13 Jahre,

aus der Bes.Gr. A 4 c 2 in die Bes.Gr. A 4 b 1 höchstens um 8 Jahre und

aus der Bes.Gr. A 2 c 2 in die Bes.Gr. A 2 b höchstens um 8 Jahre

zu kürzen.

(2) Die Sondervorschrift im § 7 Abs. 5 des Bes.Ges., nach der das Besoldungsdienstalter der Polizeivollzugsbeamten beim Übertritt aus der Bes.Gr. A 7 a in die Bes.Gr. A 5 b um höchstens 8 Jahre zu kürzen ist, ist nicht mehr anzuwenden.

Zu § 3

Nr. 16. Für die Regelung des Besoldungsdienstalters bei der Überleitung der Polizeibeamten aus den Untergruppen in die Hauptgruppen der Besoldungsordnung A gemäß § 3 Abs. 1 gilt folgendes:

1. Das Besoldungsdienstalter der Polizeibeamten wird bei der Überleitung aus der Untergruppe in die Hauptgruppe gemäß § 3 Abs. 2 nicht geändert, wenn die Polizeibeamten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 24. Februar 1948 (1. April 1948) auf Grund des Besoldungsdienstalters, das sie in der Untergruppe hatten, in der Hauptgruppe in den Bezug eines Grundgehaltssatzes gelangen, der dem in der verlassenen Untergruppe gleichkommt oder über ihn hinausgeht.

2. Ergibt sich bei der Überleitung gemäß Ziffer 1 auf Grund des bisherigen Besoldungsdienstalters in der Hauptgruppe ein niedrigerer Grundgehaltssatz als in der verlassenen Untergruppe, so bildet gemäß § 3 Abs. 3 und 4 nicht das bisherige Besoldungsdienstalter, sondern der Grundgehaltssatz, den die Polizeibeamten auf Grund ihres bisherigen Besoldungsdienstalters in der verlassenen Untergruppe im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 24. Februar 1948 (1. April 1948) bezogen hätten, die Grundlage für die Regelung des Besoldungsdienstalters in der neuen Hauptgruppe. In diesen Fällen erhalten die Polizeibeamten in der neuen Hauptgruppe

- a) wenn sich der Grundgehaltssatz in der verlassenen Untergruppe und der neuen Hauptgruppe decken, diesen Grundgehaltssatz,
- b) wenn in der neuen Hauptgruppe kein Grundgehaltssatz enthalten ist, der im Zeitpunkt der Überleitung dem Grundgehaltssatz der verlassenen Untergruppe entspricht, den nächstniedrigeren Grundgehaltssatz in der neuen Hauptgruppe

und beziehen ihn 2 Jahre lang. Wären sie jedoch in der verlassenen Untergruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltssatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines höheren Grundgehalts gelangt, das über das ihnen in der Hauptgruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigen sie auch in der Hauptgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltssatz bereits zu derselben Zeit, zu der sie in der verlassenen Untergruppe aufgestiegen wären. Zu dem nächstniedrigeren Grundgehaltssatz der Hauptgruppe, in den sie im Zeitpunkt ihrer Überleitung (1. April 1948) eingewiesen werden, erhalten sie gemäß § 3 Abs. 4 eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem höheren Grundgehaltssatz der verlassenen Untergruppe und dem niedrigeren Grundgehaltssatz der Hauptgruppe insoweit und solange, bis der Unterschiedsbetrag durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ausgeglichen ist.

3. Das Besoldungsdienstalter darf jedoch nach den Ziffern 1 und 2 in der neuen Hauptgruppe nicht günstiger festgesetzt werden, als auf den Ersten des Monats, in dem die Beamten das 24. Lebensjahr vollenden. Der sich bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Satz 1 im Zeitpunkt der Überleitung (1. April 1948) ergebende Minderbetrag an Grundgehalt wird als ruhegehaltfähige Zulage insoweit und solange gewährt, bis er durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ausgeglichen ist.

Beispiel zu Ziffer 1:

Ein Polizeiinspektor gehörte mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1945 der Bes.Gr. A 4 e — Untergruppe 1 — (fr. Ltn.) an. Er bezog in dieser Untergruppe am 1. April 1948 den Grundgehaltssatz von

2700 RM. Da er bei Belassung seines bisherigen Besoldungsdienstalters in der Hauptgruppe A 4 c 2, in die er nach § 3 Abs. 1 überzuleiten ist, den Grundgehaltssatz von 3050 RM erhält und dieser nicht niedriger ist, als der in der Untergruppe bezogene, wird sein bisheriges Besoldungsdienstalter (1. Oktober 1945) gemäß § 3 Abs. 2 nicht geändert.

Beispiele zu Ziffer 2:

a) Ein Polizeinspektor gehörte mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. Dezember 1943 der Bes.Gr. A 4 e — Untergruppe 2 — (fr. Obltn.) an. Er bezog in dieser Untergruppe am 1. April 1948 den Grundgehaltssatz von 4000 RM. Da er bei Belassung seines bisherigen Besoldungsdienstalters in der Hauptgruppe A 4 c 2, in die er nach § 3 Abs. 1 überzuleiten ist, in den Bezug eines Grundgehaltssatzes von 3300 RM — also in einen niedrigeren Grundgehaltssatz als den bisherigen — gelangen würde, ist sein Besoldungsdienstalter in der Hauptgruppe gemäß § 3 Abs. 3 und 4 auf der Grundlage des Grundgehaltssatzes in der verlassenen Untergruppe neu festzusetzen. In der Hauptgruppe A 4 c 2 ist der gleiche Grundgehaltssatz (4000 RM) enthalten, den der Polizeibeamte am 1. April 1948 in der Untergruppe bezogen hätte. In diesen Grundgehaltssatz (4000 RM) ist er einzuweisen. Im Hinblick darauf, daß er in der verlassenen Untergruppe am 1. Dezember 1949 in den Grundgehaltssatz 4200 DM aufgestiegen wäre, muß er auch in der Hauptgruppe A 4 c 2 am 1. Dezember 1949 in den nächsthöheren Grundgehaltssatz 4200 DM aufsteigen. Sein Besoldungsdienstalter in der Bes.Gr. A 4 c 2 ist demgemäß auf den 1. Dezember 1937 festzusetzen. Eine ruhegehaltfähige Zulage nach § 3 Abs. 4 wird nicht gewährt, weil im Zeitpunkt der Überleitung der Grundgehalt der alten und der neuen Bes.Gr. sich decken.

b) Ein Polizeioberinspektor gehörte mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. Januar 1942 der Bes.Gr. A 3 b — Untergruppe — (fr. Hptm.) an und bezog im Zeitpunkt der Überleitung in der Untergruppe den Grundgehaltssatz von 6900 RM. Auf Grund seines bisherigen Besoldungsdienstalters würde er in der Hauptgruppe A 3 b nur den Grundgehaltssatz von 6000 RM erhalten können. Sein Besoldungsdienstalter in der Hauptgruppe A 3 b muß daher auf Grund des § 3 Abs. 3 und 4 neu festgesetzt werden. In der Hauptgruppe ist der gleiche Grundgehaltssatz (6900 RM) nicht enthalten. Der Beamte ist demzufolge in den nächstniedrigeren Grundgehaltssatz — 6700 RM — einzuweisen. Im Hinblick darauf, daß er in der verlassenen Untergruppe nicht weiter aufsteigen konnte, verbleibt er in dem Grundgehaltssatz von 6700 RM (DM) 2 Jahre. Sein Besoldungsdienstalter in der Hauptgruppe A 3 b ist demgemäß auf den 1. April 1938 festzusetzen. Neben dem Grundgehalt von 6700 RM (DM) erhält der Beamte eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 6900 RM (DM) und 6700 RM (DM) = 200 RM (DM). Diese Zulage verbleibt ihm bis zu dem Aufsteigen in den Grundgehaltssatz von 7000 DM am 1. April 1950.

Nr. 17. Wegen der Regelung des Besoldungsdienstalters der Polizeibeamten der Bes.Gr. A 4 c 2 und aufwärts bei der Beförderung vgl. Nr. 15.

Schlußbestimmung

Nr. 18. Die Vorschriften der Verordnung vom 24. Februar 1948 sind mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft getreten. Nachzahlungen sind demgemäß frühestens für die Zeit vom 1. April 1948 zu leisten. Dabei sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu beachten. Von der Rückforderung der Dienstbezüge, die für die Zeit bis zum 30. November 1949 überhoben sind, kann auf Grund der Nr. 116 a BV. abgesehen werden.

— MBl. NW. 1949 S. 1117.

B. Finanzministerium

Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 11. 1949 — S 2270 — 5876/VC

1. Auf Antrag des Landeskirchenamtes der evangelischen Kirche von Westfalen und auf Grund der entspre-

chenden Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden übertrage ich unter Bezugnahme auf § 2 des Gesetzes über die Kirchensteuervorauszahlungen in den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. 1949 Nr. 21 S. 122) nach § 18 Ziffer 4 AO unter Zustimmung des Kultusministers mit Wirkung ab 1. Januar 1950 die Verwaltung der Kirchensteuer der evangelischen Gemeindeglieder, die innerhalb des Landkreises Wittgenstein wohnen, auf das Finanzamt Siegen.

2. Das Finanzamt ist für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer im Rahmen der vorgenannten Übertragung zuständig.

3. Es gelten die für die Veranlagung und die Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen entsprechend.

4. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

5. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben.

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden, soweit sie für die Einkommensteuer gelten, im allgemeinen auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 86 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152). Hinsichtlich der Rechtsmittel-, Erlaß- und Stundungsverfahren verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Landeskirchenrechts.

7. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuer, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt.

8. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuer-Lohnabzugsverfahrens bestimmen Sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der evangelischen Kirche von Westfalen.

Bezug: Ihr Bericht vom 26. 10. 1949 S 2270 — 103 — S I 2.

An den Oberfinanzpräsidenten Westfalen in Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 1121.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Vorkaufsrecht nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes

RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 11. 1949 — V B — ST — 102 — III

Nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1425) hat das gemeinnützige Siedlungsunternehmen auf die in seinem Bezirk belegenen landwirtschaftlichen Grundstücke das Vorkaufsrecht. Im Lande Nordrhein-Westfalen sind gemeinnützige Siedlungsunternehmen

die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH. in Bonn, Beringstr. 1, für den Landesteil Nordrhein, die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ GmbH. in Münster, Bahnhofstr. 44, für den Landesteil Westfalen-Lippe und

die „Deutsche Bauernsiedlung“ GmbH. in Düsseldorf, Bäckerstr. 9, für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.

Außerdem sind innerhalb ihres Dienstbezirkes die Kulturämter gemeinnützige Siedlungsunternehmen.

Da es unerwünscht ist, daß in ein und demselben Bezirk mehrere Siedlungsunternehmen für die Ausübung des Vorkaufsrechts gleichzeitig zuständig sind, ordne ich hiermit an, daß das Vorkaufsrecht im Landesteil Nordrhein grundsätzlich nur durch die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ und im Landesteil Westfalen-Lippe grundsätzlich nur durch die Siedlungsgesellschaft „Rote

Erde" ausgeübt werden darf. Steht die „Deutsche Bauernsiedlung“ hinsichtlich eines Siedlungsobjektes in Ankaufverhandlungen, dann kann sie bei mir die Sperrung dieses Siedlungsobjektes zu ihren Gunsten beantragen. Die von mir ausgesprochene Sperrung, welche dem „Rheinischen Heim“ oder der „Roten Erde“ mitgeteilt wird, hat die Wirkung, daß das Vorkaufsrecht im gegebenen Fall nur durch die „Deutsche Bauernsiedlung“ ausgeübt werden darf. Das „Rheinische Heim“ oder die „Rote Erde“ hat die nach § 7 des Reichssiedlungsgesetzes erfolgte Mitteilung über den abgeschlossenen Kaufvertrag mit allen Unterlagen unverzüglich an die „Deutsche Bauernsiedlung“ weiterzuleiten. Ist durch das „Rheinische Heim“ oder die „Rote Erde“ ein Siedlungsobjekt von mehr als 50 ha Größe durch die Ausübung des Vorkaufsrechts erworben worden, so ist mir hierüber unverzüglich zu be-

richten. Ich behalte mir in diesem Falle vor, das Siedlungsunternehmen zu bestimmen, das die Besiedlung durchführen soll. Wird die „Deutsche Bauernsiedlung“ von mir hierzu bestimmt, dann ist das Siedlungsobjekt dieser gegen Erstattung der durch die Ausübung des Vorkaufsrechts entstandenen Aufwendungen zu übereignen.

1. An die Landeskulturämter Nordrhein und Westfalen,
2. an sämtliche Kulturämter,
3. an die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH, Bonn, Beringstr. 1,
4. an die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ GmbH, Münster i. W., Bahnhofstr. 44,
5. an die „Deutsche Bauernsiedlung“ GmbH, Düsseldorf, Bäckerstr. 9.

— MBl. NW. 1949 S. 1122.